

mit der Schaffung gemeinsamer Produktionsmittel und anderer Fonds verbunden sein kann, aus denen z. B. die Instandhaltungs- und Pflegearbeiten, Neuanschaffungen usw. finanziert werden.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Bildung von Gemeinschaften, z. B. Forschungsgemeinschaften und im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit entstandene Ein- und Verkaufsgemeinschaften, ist die Festlegung einer Beitragspflicht von untergeordneter Bedeutung. Diese Gemeinschaften werden in aller Regel tätig, ohne daß es der Zahlung bestimmter Vermögenseinlagen, geschweige denn der Bildung gemeinsamer Fonds (Grund- und Umlaufmittelfonds, Amortisationsfonds und Akkumulationsfonds) bedarf. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß bei diesen Gemeinschaften vermögensrechtliche Fragen überhaupt keine Rolle spielen. So weisen z. B. Artzt und Kannengießer nach¹², daß die Interessengemeinschaften auf dem Gebiet der Forschung aus Mitteln des Verfügungsfonds der beteiligten VVBs und des zentralen Prämienfonds der Forschungsgemeinschaft einen einheitlichen Prämienfonds bilden, der der Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit dient.

Wegen der Vielfalt und Kompliziertheit der denkbaren wirtschaftlichen Ziele, die durch die Gemeinschaft erreicht werden sollen, wäre es verfehlt, im ZGB alle Einzelheiten zu regeln. Vielmehr sollten die Partner bei der Bildung der Gemeinschaft ihre Vereinbarungen eigenverantwortlich so genau treffen, wie Art und Zweckbestimmung ihrer gemeinschaftlichen Tätigkeit es erfordern. Sie sollen insbesondere Vereinbarungen über die Dauer der Gemeinschaft, Einzelheiten über die einzubringenden Beiträge, die gemeinsamen Aufwendungen, die Zulässigkeit einer Kündigung (einschließlich der Auszahlung des Anteils des ausscheidenden Partners sowie über die Auflösung der Gemeinschaft festlegen.

Für die Partner ergeben sich aus dem Vertrag im wesentlichen zwei Hauptpflichten: Erstens sind sie verpflichtet, zur Erreichung des durch den Vertrag bestimmten Zwecks gemeinschaftlich tätig zu werden, ihre Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen, erforderliche Informationen zu erteilen und die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu fördern; zweitens haben sie die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks vereinbarten Beiträge zu erbringen, wobei Beiträge nicht nur Geld und sonstiges Vermögen, sondern auch bestimmte Unterlagen, Materialien oder Arbeitsleistungen sein können.

Die Partner der Gemeinschaft

Gemeinschaften werden vorwiegend von wirtschaftlich und rechtlich selbständigen Wirtschaftsorganisationen gebildet. Das können sowohl VEBs als auch LPGs und andere sozialistische Genossenschaften sein. Es gibt auch eine Reihe von Gemeinschaften, bei denen ein Partner eine wissenschaftliche Einrichtung (Forschungsinstitut) ist. Hier handelt es sich meist um einen Zusammenschluß von Betrieben, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und selbständigen Haushaltsorganisationen. Auch staatliche Betriebe und Genossenschaften können sich zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

Die Frage, inwieweit — insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Erzeugnisgruppenarbeit — eine Gemeinschaft zwischen staatlichen Betrieben, Genossenschaften und privaten wirtschaftlichen Unternehmen möglich ist, kann gegenwärtig noch nicht endgültig beantwortet werden. In der Praxis existieren bereits derartige Zu-

sammenschlüsse. So haben sich z. B. im Bereich der Textilindustrie im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit mehrere Ein- und Verkaufsgemeinschaften herausgebildet, deren Ziel es ist, durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit einen optimalen wirtschaftlichen Nutzeffekt beim Absatz ihrer Erzeugnisse und bei der Beschaffung von Material zu erreichen. Daran beteiligen sich zahlreiche staatliche, genossenschaftliche und private Betriebe der Erzeugnisgruppe, weil die Gemeinschaft für alle eine Reihe ökonomischer Vorteile mit sich bringt.

Das ZGB muß dieser Entwicklung durch eine entsprechende Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Gemeinschaft Rechnung tragen. Die Bildung von Gemeinschaften zwischen staatlichen Betrieben, Genossenschaften und privaten Wirtschaftsunternehmen ist eine weitere Möglichkeit, um die Privatbetriebe noch stärker in den sozialistischen Aufbau einzubeziehen. Dadurch werden die ökonomischen Interessen der Privatunternehmer gefördert und zugleich stärker mit den wirtschaftlichen Gesamtaufgaben verbunden.

Unbeantwortet ist auch noch die Frage, ob für den Zusammenschluß von Bürgern zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht¹³. Die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch Bürger richtet sich nicht allein und auch nicht in erster Linie nach zivilrechtlichen Bestimmungen; hier haben gewerberechtliche Vorschriften weitaus größere Bedeutung. Würde das ZGB die Bildung von Gemeinschaften, in denen sich Bürger zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes zusammenschließen, zum Ausgangspunkt nehmen, so liefe dies nicht nur gewerberechtlichen Bestimmungen zuwider; vielmehr bestünde auch die Gefahr, daß auf diese Weise das persönliche Eigentum der Bürger in Privateigentum umgewandelt würde.

Deshalb wird vorgeschlagen, bei der Zweckbestimmung der Gemeinschaft danach zu unterscheiden, ob es sich z. B. um eine von staatlichen Betrieben oder eine von Bürgern gegründete Gemeinschaft handelt. Im Gegensatz zur Gemeinschaft staatlicher Betriebe oder Genossenschaften, die notwendigerweise wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, sollte die Gemeinschaft von Bürgern die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zum Ziel haben.

Die Rechtsstellung der Gemeinschaft

Durch den Zusammenschluß von staatlichen Betrieben usw. zu einer Gemeinschaft entsteht kein besonderes Rechtssubjekt. Die zivilrechtliche Gemeinschaft ist keine juristische Person. Schließen sich beispielsweise zwei staatliche juristische Personen zu einer Gemeinschaft zusammen, so wird dadurch ihre Rechtsstellung in keiner Weise beeinträchtigt. Die juristischen Personen (staatliche Betriebe usw.) bleiben auch nach der Bildung einer Gemeinschaft ihren wirtschaftsleitenden Organen, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Planaufgaben, verantwortlich. Die Gemeinschaft ist kein selbständiges Wirtschaftsunternehmen. Häufig handelt es sich auf Grund ihrer Zweckbestimmung nur um einen vorübergehenden Zusammenschluß.

Unterschiede zwischen der Gemeinschaft und der juristischen Person

Im Gegensatz zur juristischen Person nimmt die Gemeinschaft nicht in eigenem Namen und mit einem abgesonderten Vermögen am Zivilrechtsverkehr teil. Die Anerkennung einer Organisation als juristische

¹² Artzt, Kannengießer, a. a. O., Insbes. S. 39 f. Der Prämienfonds kann sowohl für die Prämierung ausgezeichnete Einzel- und Kollektivleistungen als auch für die Zahlung von Zielprämien verwendet werden.

¹³ Das Zivilgesetzbuch der RSFSR (Art. 434 Abs. 2) läßt einen Zusammenschluß von Bürgern zu einer Gemeinschaft nur zu, wenn diese der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse der Bürger dient. Eine Gemeinschaft von Bürgern zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks ist nicht vorgesehen.